

**Verbandsordnung
für den Wasserversorgungsverband
Land Hadeln, Otterndorf
in der Fassung der
Sechsten Änderungssatzung vom 18. November 2019**

**Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung
in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der
entsprechenden weiblichen Sprachform, die zu verwenden ist,
wenn die genannte Person weiblich ist.**

Aufgrund des § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln in ihrer Sitzung vom 28. November 2016 folgende fünfte Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln vom 31. Januar 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 4 vom 08.06.2006) beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Gemeinden (Verbandsmitglieder) Stadt Cuxhaven und Samtgemeinde Land Hadeln bilden für ihre an das Rohrnetz des Verbandes angeschlossenen Gemeinden oder Ortsteile einen Zweckverband im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der zur Zeit gültigen Fassung.“

§ 2

Name, Sitz, Dienstsiegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen
Wasserversorgungsverband Land Hadeln.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Otterndorf, Landkreis Cuxhaven.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem Namen des Verbandes als Umschrift.

§ 3

Verbandsaufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die Anschlussnehmer in folgenden Gebieten mit gutem Trinkwasser nach DIN 2000 zu versorgen:
 - a) in der Samtgemeinde Land Hadeln, das Gebiet der ehemaligen Samtgemeinde Hadeln sowie die Gemarkungen Wanna und Ihlienworth (ehemals Samtgemeinde Sietland).“
 - b) vom Gebiet der Stadt Cuxhaven in den Gemarkungen Altenbruch, Altenwalde, Franzenburg, Gudendorf, Lüdingworth, Oxstedt,
- (2) Der Verband hat die Aufgabe, die Abwasserbeseitigung einschließlich ihrer Abrechnung im Gebiet der Samtgemeinde Land Hadeln im Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Sietland durchzuführen. Diese Aufgabe ist als getrennte kostenrechnende Einrichtung zu führen.
- (3) Der Verband kann Verwaltungshilfe leisten, soweit dadurch die Erfüllung seiner Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (5) Der Verband kann im Rahmen seiner Aufgaben außerhalb seines Verbandsgebietes tätig werden, soweit dies für die Verbandsmitglieder statthaft wäre.
- (6) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und hat nicht die Absicht, Gewinne zu erzielen.
- (7) Der Verband erhebt für die Stadt Cuxhaven und die Samtgemeinde Land Hadeln Abwassergebühren.

§ 4

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsausschuss und
- c) der Geschäftsführer.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder gegebenenfalls gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 NKG entsandten Vertretern und aus den weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder. Diese werden bei kommunalen Mitgliedern von dem jeweiligen Hauptorgan/Rat der Verbandsmitglieder bestimmt. Sie müssen für das Hauptorgan/Rat der kommunalen Körperschaft wählbar sein.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat unter Anrechnung des Hauptverwaltungsbeamten bzw. seines Vertreters für jede angefangenen 100.000 m³ Wasserverbrauch aus dem Netz des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln einen stimmberechtigten Vertreter zu bestimmen. Die Samtgemeinde Land Hadeln hat zusätzlich je angefangene 100.000 m³ Abwasser einen stimmberechtigten Vertreter. Maßgebend

für die ganze Dauer der allgemeinen Wahlperiode ist die letzte vor ihrem Beginn vorliegende Abrechnung.

- (3) Jeder stimmberechtigte Vertreter hat eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Für jeden stimmberechtigten Vertreter, der nicht Hauptverwaltungsbeamter ist, ist eine Ersatzperson zu benennen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Verbandsversammlung wird für die Dauer der Wahlperiode der Räte der Verbandsmitglieder gebildet. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Mitglieder der Verbandsversammlung ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger fort.
- (6) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Entsendung nicht mehr bestehen.
- (7) Scheidet ein Vertreter bzw. eine Ersatzperson vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlperiode von dem Verbandsmitglied ein anderer Vertreter bzw. eine andere Ersatzperson zu bestimmen.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über:

1. die Wahl ihres Vorsitzenden und seines Stellvertreters,
2. die Wahl des Verbandsausschusses,
3. die Wahl des Geschäftsführers und die Bestellung des Stellvertreters,
4. die Änderung der Verbandsordnung,
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
6. den Erlass der Haushaltssatzung, die Festsetzung des Wirtschaftsplanes, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen nach Maßgabe der „§§ 117 und 119 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie die Festsetzung des Investitionsprogramms,
7. die Festsetzung öffentlicher Abgaben (Gebühren, Beiträge) und allgemeiner privatrechtlicher Entgelte,
8. die Entgegennahme der Jahresrechnung und Entscheidung über die Entlastung der Geschäftsführung,
9. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
10. die Aufnahme und den Austritt von Verbandsmitgliedern,
11. die Umwandlung des Verbandes in eine Kapitalgesellschaft,
12. die Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.
13. weitere Angelegenheiten, die nach den Vorschriften der NKomVG der Vertretung oder der Hauptausschuss zu beschließen hätte, soweit sie nach dieser Verbandsordnung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 7

Sitzung der Verbandsversammlung Vorsitz in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter der kommunalen Körperschaften mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Versammlung erreichen.
- (2) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden hierzu bereiten Mitgliedes aus ihrer Mitte einen Vertreter

einer kommunalen Körperschaft für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung (Verbandsvorsteher).

- (3) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Der Verbandsvorsteher stellt im Benehmen mit dem Geschäftsführer die Tagesordnung auf. Der Geschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen.
- (5) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Verbandsversammlung fasst, soweit die Verbandsordnung nicht etwas anderes vorsieht, ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung. Eine Entscheidung, die die Gemarkungen der Stadt Cuxhaven gem. § 3 (1) b) betreffen, kann nicht gegen die Stimmen der Stadt Cuxhaven getroffen werden.
- (7) Über den Verlauf der Verbandsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Verbandsvorsteher, dem Geschäftsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu übersenden ist.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig, sofern sie nicht Hauptverwaltungsbeamte von Verbandsmitgliedern oder deren Vertreter sind. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze aus. Für sie gilt § 138 Absatz 1 Satz 2 NKomVG entsprechend.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe einer von der Verbandsversammlung zu erlassenden Satzung.

§ 9

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsteher und zwei weiteren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben Mitglieder der Verbandsversammlung und haben dort Stimmrecht. Sie werden mit einfacher Mehrheit in der ersten Verbandsversammlung nach den Kommunalwahlen gewählt. Die zwei weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses sollen durch je einen Vertreter der Stadt Cuxhaven und der Samtgemeinde Land Hadeln gestellt werden. Sie fungieren als gleichberechtigte Stellvertreter des Verbandsvorstehers in seiner Funktion als Vorsitzender des Verbandsausschusses. Für jedes Verbandsausschussmitglied ist eine Ersatzperson zu wählen. Jedes Verbandsausschussmitglied hat eine Stimme.
- (3) § 5 Absätze 5 Satz 2, 6, 7 und § 8 Absatz 1 gelten entsprechend.

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss bereitet die von der Verbandsversammlung zu fassenden Beschlüsse vor.
- (2) Der Verbandsausschuss beschließt über:
 1. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften und ähnliche Rechtsgeschäfte im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes.
 2. die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken und Vermögensteilen mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 10.000 EUR im Rahmen des Wirtschaftsplanes.
 3. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern.
 4. die Hingabe von Darlehen, den Verzicht auf Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit diese nicht dem Verbandsgeschäftsführer obliegen.
 5. die Benennung des Beauftragten für die Jahresabschlussprüfung.
 6. Verträge mit dem Geschäftsführer und Fragen ihres Vollzuges.
- (3) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung nicht eingeholt werden kann, trifft der Verbandsausschuss eine vorläufige Regelung.

§ 11

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss wird vom Geschäftsführer schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Der Geschäftsführer hat den Verbandsausschuss unverzüglich einzuberufen, wenn es zwei Mitglieder des Verbandsausschusses unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche, in dringenden Fällen 48 Stunden.
- (2) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. § 7 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Über den Verlauf der Sitzung des Verbandsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Verbandsvorsteher, dem Geschäftsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Verbandsausschusses zur Kenntnis zu übersenden ist.

§ 12

Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer ist hauptamtlich tätig.
- (2) Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes. Er vertritt den Verband nach außen in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie in gerichtlichen Verfahren. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses teil.
- (3) Dem Geschäftsführer obliegen insbesondere:

1. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verbandsausschusses sowie der Verbandsversammlung,
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
 3. der Abschluss und die Änderung von Verträgen innerhalb der laufenden Verwaltung,
 4. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
 5. die Führung der Mitarbeiter des Verbandes als Dienstvorgesetzter. Er nimmt das Direktionsrecht als Vorgesetzter im Rahmen der Organisation der Verwaltung wahr. Personalrechtliche Entscheidungen des Verbandsausschusses sind im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer zu treffen. Oberster Dienstvorgesetzter ist die Verbandsversammlung,
 6. die Unterrichtung des Verbandsvorstehers, des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten des Verbandes.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Verbandsausschusses nicht eingeholt werden kann, trifft der Geschäftsführer die notwendigen Maßnahmen. Der Geschäftsführer hat den Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung hiervon zu unterrichten.
- (5) Für den Verhinderungsfall ist durch die Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer ein Stellvertreter zu bestellen.
- (6) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden sollen, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Geschäftsführer oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter handschriftlich unterzeichnet wurden. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten gem. § 5 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB)
- (2) Für die örtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven zuständig.

§ 14

Verbandsumlagen

- (1) Soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf des Verbandes zu decken, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage nach dem Verhältnis des im letzten Kalenderjahr abgenommenen Wassers aus dem Netz des Wasserversorgungsverbandes erhoben. Sollten im Aufgabenbereich Abwasserbeseitigung die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf dieses Aufgabenbereichs zu decken, ist die Umlage nur durch die Samtgemeinde Land Hadeln zu tragen.
- (2) Die Höhe der Umlage und die Verteilung auf die Verbandsmitglieder sind in der Haushaltssatzung festzusetzen.

§ 14a

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln beträgt 3.100.000,- EUR. Hiervon sind 800.000,- EUR in der getrennten, kostenrechnenden Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ ausgewiesen.
- (2) Das Stammkapital – mit Ausnahme des Stammkapitals in der Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ – verteilt sich auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Anzahl der Stimmen nach §5 Absatz 2 Satz 1 des jeweiligen Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung. Das Stammkapital in der getrennten, kostenrechnenden Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ ist der Samtgemeinde Land Hadeln zuzuordnen.
- (3) Das das Stammkapital übersteigende Eigenkapital der Trinkwasserversorgung wird einer Rücklage zugewiesen. Dieser Rücklage werden Verluste entnommen und Gewinne zugeführt. Die Verbandsumlagen werden dieser Rücklage ebenfalls zugewiesen.

§ 15

Änderung der Verbandsordnung, der Verbandsaufgaben und Umwandlung

- (1) Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Änderung der Verbandsordnung bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung. Für Änderungen der Verbandsordnung gilt § 5 Absatz 6 NKomZG entsprechend.
- (2) Die Änderung der Aufgaben des Verbandes und die Umwandlung des Verbandes in eine Kapitalgesellschaft erfordern eine einstimmige Entscheidung der Verbandsversammlung. Der Beschluss bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

§ 16

Voraussetzung und Abwicklung der Auflösung

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (§ 60 Verwaltungsverfahrensgesetz) die Auflösung des Verbandes beantragen. Die Auflösung des Verbandes erfordert eine einstimmige Entscheidung der Verbandsversammlung. Der Beschluss bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Anzahl von Stimmen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des jeweiligen Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung. Das Vermögen, die Verbindlichkeiten sowie das eingesetzte Personal des Aufgabenbereiches Abwasserbeseitigung fällt der Samtgemeinde Land Hadeln zu.
- (3) Die Arbeitnehmer des Verbandes werden von den Verbandsmitgliedern oder dem Rechtsnachfolger des Verbandes übernommen.
- (4) Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes wird erst wirksam, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Verteilung der Arbeitnehmer, des Vermögens, der Schulden, der Versorgungslasten und der künftigen Erledigung der bisher vom Verband wahrgenommenen Aufgaben hergestellt haben. Kommt eine Einigung nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Beschluss über die Auflösung zustande, so hat ein von der Verbandsversammlung berufener unabhängiger Sachverständiger die Rechtsfolgen einer Auseinandersetzung einer fairen und ausgewogenen Entscheidung zuzuführen. Über dessen Vorschlag entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 17

Beitritt neuer Mitglieder und Kündigung eines Verbandsmitgliedes

- (1) Der Beitritt neuer Mitglieder erfordert eine einstimmige Entscheidung der Verbandsversammlung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (§ 60 Verwaltungsverfahrensgesetz) zum Zweck des Austritts die Auflösung des Verbandes verlangen. Kommt eine Einigung über den Austritt nicht zustande, ist der Verband aufzulösen. Zwischen Eingang des Antrages und der Auflösung müssen mindestens zwei Jahre liegen.
- (3) Absatz 2 gilt sinngemäß, wenn die Samtgemeinde Land Hadeln nur den Aufgabenbereich der Abwasserbeseitigung zurückübertragen will.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Geschäftsführer.
- (2) Die Verbandsordnung, die Satzungen und die Verordnungen des Verbandes und deren Änderungen werden vom Geschäftsführer und vom Vorstandsvorsteher unterzeichnet und im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven bekannt gemacht.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden in der Niederelbe-Zeitung und den Cuxhavener Nachrichten bekannt gemacht.

§ 19

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten eines der beteiligten Verbandsmitglieder wahrgenommen.
- (2) Die Verbandsmitglieder benennen einvernehmlich, wer der Verbandsversammlung als Kandidatin vorgeschlagen wird.

§ 20

Kommunalaufsicht

Kommunalaufsichtsbehörde des Verbandes ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln vom 23. November 1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg 1993 Nr. 7 vom 1. April 1993 Seite 235), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 3. Dezember 2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg 2004 Nr. 7 vom 1. April 2004 Seite 83), außer Kraft.

§ 22

Übergangsregelungen

Die vorhandenen Kollegialorgane des Verbandes (Verbandsversammlung und Vorstand) werden bis zur Neubildung der künftigen Organe nach der am 1. November 2006 beginnenden allgemeinen Wahlperiode der kommunalen Vertretungen fortgeführt.

Otterndorf, den 31.01.2006

Böhm
Verbandsvorsteher

Heitsch
Geschäftsführer

Genehmigung

Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 5 Abs. 6 und § 20 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe a.) des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342), wird die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgungsverband Land Hadeln in ihrer Sitzung am 31.01.2006 beschlossene Verbandsordnung des Zweckverbandes Wasserversorgungsverband Land Hadeln teilweise genehmigt.

Von der Genehmigung ausgenommen ist § 11 Abs. 1 Satz 3 in Bezug auf die Einberufung des Verbandsausschusses durch ein Verbandsmitglied oder den Verbandsvorsteher. Zu § 9 Abs. 4 bzw. § 11 Abs. 4, § 16 und § 17 wurden Auflagen zur Anpassung an § 9 Abs. 2 Nrn. 8 und 9 sowie Abs. 3 NKomZG erteilt.

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- 31.34 – 01610/2003 -
Im Auftrage

(L. S.)

Hannover, den 23.05.2006

Bühre

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 22 v. 8.6.2006

Anmerkung:

Die Ergänzungen und Änderungen folgender Änderungssatzungen sind im Satzungstext eingearbeitet:

Erste Satzung vom 07. Dezember 2006 zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln vom 31.01.2006.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 4 vom 25.11.2007

Zweite Satzung vom 5. Dezember 2007 zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln vom 31.01.2006.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 9 vom 28.02.2008

Dritte Satzung vom 30. November 2011 zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln vom 31. Januar 2006.

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. November 2011 in Kraft.
Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 52 vom 29.12.2011

Vierte Satzung vom 15. Februar 2012 zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln vom 31. Januar 2006.

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 15. Februar 2012 in Kraft.
Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 28 vom 12.07.2012

Fünfte Satzung vom 28. November 2016 zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln vom 31. Januar 2006.

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 28. November 2016 in Kraft.
Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 9 vom 9. März 2017

Sechste Satzung vom 18. November 2019 zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln vom 31. Januar 2006.

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 18. November 2019 in Kraft.
Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 5 vom 13. Februar 2020.
